

Der Landkreis Calw erlässt nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3, 6 und 8, § 33 Nr. 1 u. Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 20 Abs. 1 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) i.V.m. §§ 63 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Calw folgende

Allgemeinverfügung

zur Einführung eines Betretungsverbot es von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung.

1. Zur Betretung von Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens zweimal pro Woche einen Nachweis über einen aktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorzulegen. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der Kindertageseinrichtung mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Schnelltest vorzulegen. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht wird, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen von ihnen ab sofort solange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziffer 4 vorgelegt wird.
2. Die Einrichtungsleitung kann zur Umsetzung der Ziffer 1 bestimmte Wochentage festlegen, an denen der Nachweis vorzulegen ist. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder in diesen Fällen nicht an den bestimmten Wochentagen erbracht wird, dürfen die Einrichtungen ab sofort von ihnen nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziffer 4 vorgelegt wird.
3. Die Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.
4. Als aktuelle COVID-19-Schnelltests gelten alle zugelassenen Selbst- und Schnelltests. Die Testungen können unter Aufsicht der Einrichtung vor Betreten der Einrichtung oder in der Betreuungseinrichtung selbst durchgeführt werden. Zulässig ist auch eine Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Selbsttest auf dem durch den Landkreis vorgegebenen Formular, sofern nach Entscheidung der Einrichtungsleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Betreuungseinrichtung durchgeführt wird. Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest die Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Schnelltests (nicht Selbsttests) dürfen nur durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Die Testergebnisse sind durch die jeweilige Betreuungseinrichtung angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

5. Für die Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Ziffer 1 gilt § 10 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) in seiner jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

6. In begründeten Einzelfällen kann die jeweilige Ortpolizeibehörde Befreiungen oder Abweichungen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung aussprechen. Bei medizinisch indizierten Befreiungen oder Abweichungen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.12.2021 in Kraft und tritt am 31.01.2022 außer Kraft.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw, Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 08. Dezember 2021



Helmut Riegger, Landrat